



## **Ausführungsbestimmungen für die 2. Liga interregional Saison 2011/2012**

Gestützt auf Art. 26 Ziff. 3.2 und Art. 26a Ziff. 2 der Statuten der Amateur Liga und das Wettspielreglement (WR) des SFV erlässt das Komitee der Amateur Liga folgende Ausführungsbestimmungen:

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Wettspielkommission der Amateur Liga (WK-AL) organisiert und überwacht unter der Aufsicht des Komitees die Meisterschaft der 2. Liga interregional.
- 1.2. Der Spielbetrieb richtet sich nach dem WR, soweit die vorliegenden Ausführungsbestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthalten.
- 1.3. Bei unvorhergesehenen Fällen entscheidet das Komitee der Amateur Liga endgültig.
- 1.4. Vorbehalten bleiben Änderungen der Ausführungsbestimmungen im Verlaufe der Saison bei nachträglichen Revisionen von SFV-Statuten und SFV-Reglementen, namentlich betreffend die Spielklasseneinteilung oder die Aufstiegsberechtigung von Nachwuchsteams bzw. die zweiten Mannschaften von SFL-Klubs.

### **2. Meisterschaftsbetrieb**

- 2.1. Das Komitee der Amateur Liga bildet auf Vorschlag der WK-AL sechs Gruppen zu je 14 Mannschaften nach reisetechischen, geographischen und sportlichen Kriterien.
- 2.2. Das Komitee der Amateur Liga bezeichnet auf Vorschlag der WK-AL für jede Gruppe einen Verantwortlichen, der die Koordination zwischen den Klubs und der WK-AL gewährleistet.
- 2.3. Das Komitee der Amateur Liga legt auf Vorschlag der WK-AL den Spielkalender für jede Gruppe fest.

### **3. Spiele, Spielbeginn, Spielaufgebot, Resultatdienst**

- 3.1. Klubs können Wettspiele am Samstag oder Sonntag ansetzen. Für Wettspielansetzungen mit Spielbeginn am Samstag vor 16.00 Uhr, am Sonntagvormittag und am Sonntag nach 16.00 Uhr ist das schriftliche Einverständnis des Gastklubs notwendig (siehe auch Art. 28 Ziff. 3 WR).
- 3.2. Die WK-AL kann Meisterschafts- und Nachtragsspiele an Wochentagen ansetzen. Die Spiele dürfen ohne das schriftliche Einverständnis des Gegners nicht vor 20.00 Uhr angesetzt werden. Nachtragsspiele haben gegenüber vorgezogenen Meisterschaftsspielen Priorität. Der Gruppenverantwortliche entscheidet endgültig.
- 3.3. Die WK-AL kann in der Schlussphase der Meisterschaft einen einheitlichen Spielbeginn festlegen.
- 3.4. Die WK-AL kann während der ganzen Saison bei Unbespielbarkeit des Terrains des Heimklubs einen Platzabtausch anordnen, insbesondere bei einem Rückstand auf den Spielkalender bzw. bei möglichen Auswirkungen auf die Regularität der Meisterschaft. Dieser Entscheid ist gemäss Art. 79 Ziff. 2. WR endgültig.

- 3.5. Vier Wochen vor Austragung des Meisterschaftsspiels erhalten die Klubs ein Formular zugestellt. Dieses ist innert der aufgeführten Frist mit nachfolgenden Angaben dem Sekretariat der Amateur Liga zurückzusenden:

Datum, Spielbeginn, Sportanlage / Ort, Umkleidelokal, Wettspielfeld, verantwortlicher Klub-Funktionär für das Spielaufgebot sowie die Tenufarben.

Klubs, welche das Formular nicht oder verspätet zurücksenden, werden mit einer Ordnungsbusse von Fr. 50.-- belegt.

Sämtliche Angaben des Verbandsaufgebots sind jeweils ab Dienstag der Vorwoche vor dem Spieltag verbindlich. Diese sind einzusehen auf der Homepage der Amateur Liga ([www.football.ch](http://www.football.ch) – Amateur Liga – Vereine – Ihr Verein – Vereinsaufgebot).

Dem Heimklub steht es frei, dem Gastklub sowie dem Schiedsrichter-Trio ein Aufgebot zuzustellen.

- 3.6. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, das Resultat des Spiels gemäss den einschlägigen Weisungen des SFV telefonisch nach Spielschluss zu übermitteln. Verschobene Spiele sind ebenfalls fristgerecht zu melden.
- 3.7. Die Schiedsrichter-Berichte sind unverzüglich, jedoch spätestens bis Sonntagabend (für Wochenendspiele) und spätestens am anderen Tag (für Wochentagspiele) per Fax an das Sekretariat der Amateur Liga zu übermitteln. Gleichzeitig ist der Schiedsrichter-Bericht mit den Spielerkarten und dem Formular „Spielerbank“ per A-Post dem Sekretariat der Amateur Liga zuzustellen.

#### **4. Schiedsrichter-Aufgebot**

- 4.1. Die Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten werden durch das Ressort Talente der Schiedsrichter-Kommission SFV in Zusammenarbeit mit den Aufgebotsstellen der Regionalverbände bestimmt.
- 4.2. Die Trio-Entschädigungen betragen unabhängig von der Reisedistanz pauschal CHF 660.-- und sind durch den Heimklub vor Spielbeginn zu bezahlen.

#### **5. Spielfelder**

- 5.1. Die Spielfelder der 2. Liga interregional müssen den Richtlinien für die Erstellung von Fussballsportanlagen der Sportplatzkommission des SFV entsprechen.

Namentlich müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Masse des Spielfeldes betragen 100 x 64 Meter
- Es sind folgende Sicherheitsabstände zum Spielfeld einzuhalten: 3 m zur Torlinie, 3 m zur Seitenlinie. Innerhalb dieser Sicherheitsabstände dürfen sich weder Beleuchtungsmasten noch andere feste Gegenstände befinden.
- Im Bereich der Spielerbank ist die technische Zone zu markieren.
- Das Spielfeld ist mit einem 1.10 m hohen Geländerabschrankung gegenüber den Zuschauern abzutrennen.

Das Komitee kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen oder Übergangsregelungen festlegen.

- 5.2. Die Meisterschaftsspiele der 2. Liga interregional können gemäss den Ausführungsvorschriften der AL für die Spielfeldbenützung vom 1. Juli 2006 auf Kunststoffrasen-Spielfeldern ausgetragen werden, sofern sie die Zulassungsbestimmungen der AL vom 1. Juli 2006 erfüllen. Im Weiteren sind die Bedingungen gemäss Pkt. 5.1. vollumfänglich einzuhalten.
- 5.3. Meisterschaftsspiele dürfen auf Spielfeldern mit künstlicher Beleuchtung ausgetragen werden, sofern die Beleuchtungsanlage homologiert ist. Es gelten die erlassenen Ausführungsvorschriften der Amateur Liga vom 1. Juli 2006.

- 5.4. Besitzt ein Klub auf seinem Terrain keine Beleuchtungsanlage, ist es notwendig, dass er ein anderes Spielfeld mit Beleuchtungsanlage als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stellen kann. Die WK-AL kann die Austragung auf diesem Ersatzspielfeld verlangen.

## **6. Spielverschiebungen**

### a) Witterungsbedingte Verschiebungen

- 6.1. Die Spiele der 2. Liga interregional können nur durch den Gruppenverantwortlichen (oder eine Vertrauensperson, bestimmt durch den Gruppenverantwortlichen) oder den Schiedsrichter verschoben werden.
- 6.2. Bei Spielverschiebung durch den Schiedsrichter (vor Spielbeginn) infolge unspielbaren Terrains übernimmt die Amateur Liga folgende Kosten:
- Entschädigung des Schiedsrichter-Trios
  - Reisespesen (kollektiv 2. Klasse für 18 Personen)

Die Klubs sind verpflichtet, die Rückerstattungsbelege innert 5 Tagen nach dem Spiel dem Sekretariat der Amateur Liga zuzustellen. Verspätete Eingaben werden nicht behandelt.

- 6.3. Im Weiteren gelten die Ausführungsvorschriften der AL für die Spielfeldbenützung vom 1. Juli 2006.

### b) Krankheitsbedingte Verschiebungen / höhere Gewalt

- 6.4. Es gelten die Ausführungsvorschriften der AL für Wettspielverschiebungen infolge Krankheit vom 1. Juli 2006. Bei nachgewiesener Krankheit von mindestens sechs Spielern oder in Fällen höherer Gewalt hat der Klub, der ein Spiel verschieben will, spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin dem Gruppenverantwortlichen das entsprechende Gesuch einzureichen.

Die erforderlichen Beweismittel (Arztzeugnisse etc.) müssen innerhalb von 3 Tagen nach dem Spieltermin dem Sekretariat der Amateur Liga eingereicht werden. Bei missbräuchlicher Anwendung der Vorschriften haben die Klubs gemäss Art. 72 Ziff. 1.6. WR entsprechende Folgen zu tragen. Die WK-AL entscheidet endgültig.

## **7. Ausführungsvorschriften für die Werbung auf der Spielerausrüstung**

Für Mannschaften der 2. Liga interregional ist die Werbung auf der Spielerausrüstung im Rahmen der geltenden Bestimmungen des WR und den Ausführungsvorschriften für die Werbung auf der Spielerausrüstung der Amateur Liga vom 4. Juli 2009 gestattet. Das Tragen von Werbung auf der Spielerausrüstung ohne Bewilligung wird mit Fr. 150.--, im Wiederholungsfall mit Fr. 500.-- gebüsst.

## **8. Spielerkarten und Ersatzspielerbank**

- 8.1. Auf der Spielerkarte dürfen höchstens 18 Spieler aufgeführt werden.
- 8.2. Auf der Ersatzbank, bzw. innerhalb der technischen Zone dürfen sich maximal 13 Personen aufhalten (7 Ersatzspieler und 6 Offizielle)
- 8.3. Auf dem Formular „Spielerbank“, welches höchstens 6 Namen enthalten darf, müssen die Personen, exkl. Ersatzspieler, namentlich aufgeführt werden. Dieses Formular muss dem Schiedsrichter zusammen mit der Spielerkarte unterzeichnet vor dem Spiel abgegeben werden.

## 9. Sanktionen

- 9.1. Die WK-AL ist zuständig für die Ausfällung von Strafen im Rahmen der den Abteilungen gemäss Art. 63, Ziff. 2 Statuten SFV erteilten Kompetenzen aufgrund des Schiedsrichter-Berichts und gegebenenfalls aufgrund des Schiedsrichter-Inspizienten-Berichts.
- 9.2. Für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sind die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommision (KSK) des SFV massgebend.
- 9.3. Das Komitee der Amateur Liga erlässt für die 2. Liga interregional einen Bussen- und Gebühren-Tarif.
- 9.4. Entscheide der WK-AL können im Rahmen der Bestimmungen des Rechtspflegereglements (RR) der Amateur Liga mit Wiedererwägungsgesuch oder Rekurs angefochten werden, soweit es sich nicht gemäss Art. 6 RR um einen endgültigen Entscheid handelt.

## 10. Auf- und Abstiegsmodalitäten

### 10.1. Abstieg 1. Liga / 2. Liga interregional

In der Regel steigen am Ende der Saison sechs Mannschaften von der 1. Liga in die 2. Liga interregional ab. Die 1. Liga bestimmt das Verfahren.

### 10.2. Aufstieg 2. Liga interregional / 1. Liga Classic

- 10.2.1. Die **sechs Gruppensieger** steigen - unter dem Vorbehalt von Ziff. 1.4 dieser Ausführungsbestimmungen - automatisch in die 1. Liga Classic auf. Bei Punktgleichheit von mehreren Mannschaften innerhalb der Gruppe gilt für die Rangordnung Art. 7 WR.
- 10.2.2. Verzichtet ein Gruppensieger auf den Aufstieg in die 1. Liga Classic, muss der Verzicht spätestens drei Tage nach dem letzten Meisterschaftsspiel mit eingeschriebenem Brief dem Sekretariat der Amateur Liga mitgeteilt werden.
- 10.2.3. Verzichten Gruppensieger auf den Aufstieg oder können Mannschaft aus reglementarischen Gründen nicht aufsteigen, sind die nächstplatzierten Mannschaften der jeweiligen Gruppe aufstiegsberechtigt.

### 10.3. Abstieg 2. Liga interregional / 2. Liga regional

10.3.1 Am Ende der Saison steigen - unter dem Vorbehalt von Ziff. 1.4 dieser Ausführungsbestimmungen - die **zwei Gruppenletzten (total 12 Mannschaften)** jeder Gruppe in die 2. Liga regional ab. Bei Punktgleichheit von mehreren Mannschaften innerhalb der Gruppe gilt für die Rangordnung Art. 7 WR.

10.3.2. Die **zwei schlechtesten Gruppendrittletzten** steigen zusätzlich in die 2. Liga regional ab.

Für die Rangierung der Gruppendrittletzten sind folgende Kriterien massgebend:

- a) Punktzahl
- b) Tordifferenz
- c) Anzahl geschossene Tore
- d) Losentscheid

Falls nicht alle Gruppenzweiten die gleiche Anzahl Spiele ausgetragen haben, wird der entsprechende Koeffizient gebildet (z.B. Anzahl Punkte durch Anzahl Spiele).

10.3.3 Bei Mannschaftsrückzügen gilt Art 6 Ziff. 8 WR. Beenden eine oder mehrere Mannschaften, die bis zum 30. Juni den Rückzug vom Spielbetrieb erklärt haben, die Saison auf einem Nichtabstiegsplatz, werden diese Mannschaften an der Schluss der Rangliste gesetzt.

#### 10.4. Aufstieg 2. Liga regional / 2. Liga interregional

- 10.4.1. Die Regionen Bern-Jura, Innerschweiz, Ostschweiz, Waadt und Zürich stellen je **zwei**, die übrigen Regionen je **einen** Aufsteiger.
- 10.4.2. Verzichtet **ein aufstiegsberechtigter Verein** auf das Aufstiegsrecht, muss er dies spätestens 3 Tage nach dem letzten Meisterschaftsspiel dem Regionalverband und dem Sekretariat der Amateur Liga schriftlich mitteilen. In Absprache mit dem zuständigen Regionalverband wird die Mannschaft dieses Vereins durch diejenige 2. Liga Mannschaft ersetzt, welche gemäss den regionalen Modalitäten die nächstbeste Klassierung aufweist.

#### 10.5. Sonderbestimmungen betreffend U 21-Mannschaften und 2. Mannschaften

- 10.5.1. Der Entscheid über die Erteilung, den Entzug oder die Wiedererteilung der Berechtigung gegenüber einem Klub der SFL, **eine U 21-Mannschaft** zu stellen, richtet sich nach Art. 2 WR. Er liegt nicht in der Kompetenz der Amateur Liga. Dies gilt auch für Entscheide, welche im Zusammenhang mit der Reduktion der U21-Mannschaft von total 14 auf 13 mit Beginn auf die Saison 2012/13 stehen.
- 10.5.2. Das Komitee der Amateurliga prüft in Absprache mit der Technischen Abteilung, ob **zweite Mannschaften von SFL-Mannschaften** die Voraussetzungen nach 2 Ziff. 4 WR erfüllen, und trifft die notwendigen Entscheide. Das Komitee der Amateurliga hat die Befugnis, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Anordnungen zu erlassen, damit die Frage der Berechtigung von allenfalls betroffenen Klubs bis Ende Mai der Vorsaison getroffen werden kann.
- 10.5.3. Verliert ein Klub der SFL, der eine U 21-Mannschaft in der 2. Liga interregional stellt, die Berechtigung, diese Mannschaft auch in der kommenden Saison zu stellen, und kann diese Mannschaft auch nicht als 2. Mannschaft weitergeführt werden, wird diese Mannschaft an der Schluss dieser Rangliste gesetzt. Ziff. 10.3.3 dieser Ausführungsbestimmungen ist analog anwendbar.
- 10.5.4. Sofern und soweit die Zahl der in die 1. Liga Classic aufstiegsberechtigten U 21-Mannschaften limitiert ist, indessen mehrere U 21-Mannschaften aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zum Aufstieg berechtigt wären, ist die Rangfolge unter den U 21-Mannschaften nach den folgenden Kriterien festzulegen:
- a) Position in der Rangliste
  - b) Punktzahl
  - c) Tordifferenz
  - d) Anzahl geschossene Tore
  - e) Losentscheid

Falls nicht alle Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele ausgetragen haben, wird bei den Kriterien b) bis d) der entsprechende Koeffizient gebildet (z.B. Anzahl Punkte durch Anzahl Spiele).

### 11. **Reisespesenrückerstattung**

Diese wird vom Komitee der Amateur Liga vor Saisonbeginn festgelegt.

### 12. **Schlussbestimmung**

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

### **13. Genehmigung**

Diese Ausführungsbestimmungen wurden an der Sitzung des Komitees der Amateur Liga vom 6. Juni 2011 genehmigt und treten auf den 01. Juli 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Fassung vom 5. Juni 2011.

Amateur Liga des SFV

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Krähenbühl

R. Zanchetto

Verteiler:

- Rekurskommission AL
- Vereine 2. Liga interregional
- Komitee-Mitglieder
- Zentralsekretariat SFV
- Abteilungen SFL / 1. Liga
- Regionalverbände

Muri, 06. Juni 2011

## Saison 2011 / 2012

	Teams	Bemerkung
<b>1. LIGA PROMOTION</b>		
<b>Bestand</b>	<b>0</b>	
Absteiger aus der Challenge League	6	
<b>Bestand</b>	<b>6</b>	
Aufsteiger von 1. Liga Classic	10	
<b>Bestand</b>	<b>16</b>	

<b>1. LIGA CLASSIC</b>		
<b>Bestand</b>	<b>48</b>	
Abstieg aus der 1. Liga Promotion	0	
Bestand	48	
Aufstieg in 1. Liga-Promotion	10	
<b>Bestand</b>	<b>38</b>	
Abstieg in 2. Liga Interregional	2	
Bestand	36	
Aufstieg aus 2. Liga Interregional	6	
<b>Bestand</b>	<b>42</b>	

<b>2. LIGA INTERREGIONAL</b>		
<b>Bestand</b>	<b>84</b>	<b>6 x 14</b>
Abstieg aus 1. Liga Classic	2	
<b>Bestand</b>	<b>86</b>	
Aufstieg in 1. Liga Classic	6	<b>Gruppensieger</b>
<b>Bestand</b>	<b>80</b>	
Abstieg in 2. Liga Regional	14	<b>4 x 2; 2 x 3</b>
Bestand	66	
Aufstieg aus 2. Liga Regional	18	
<b>Bestand</b>	<b>84</b>	